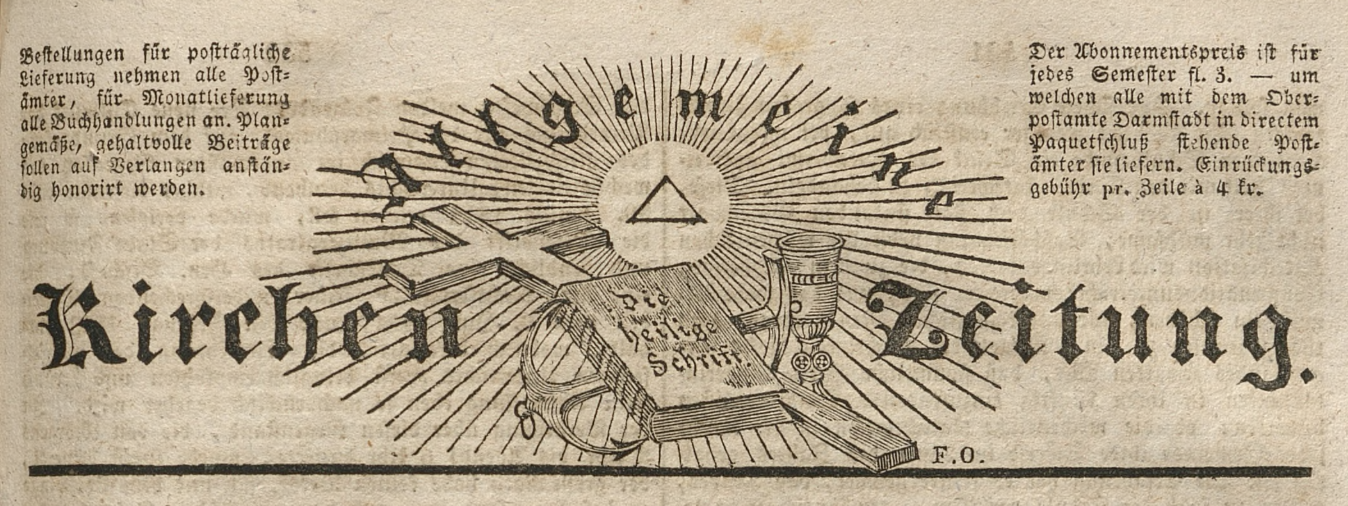
Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.



Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamte Darmstadt in directem Paquetschluß stehende Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.

Mittwoch 9. Juli 1823. Nr. 55.

I. Kirchliche Gesetze und Verordnungen.

17. Aus dem Königreiche Hannover.

Ausschreiben des Königl. Consistorii zu Aurich, die Beförderung des Confirmationsacts in dasiger Provinz betreffend.

Obgleich das bald geendigte Jahr Uns die gewünschte Ueberzeugung gewährt, daß die Zahl der Nichtconfirmirten in den evangelischen Gemeinden dieser Provinz sich bedeutend vermindert, so geben doch dagegen die noch geschehenen Nachsuchungen der Erlaubniß zu Copulationen noch nicht confirmirter Personen unangenehme Beweise, daß die in den Amtsblättern wiederholt bekannt gemachten Verordnungen wegen der Confirmationshandlung und der dazu bestimmten Zeit nicht überall befolgt werden. — Da der in der höchsten Verordnung des Königl. Cabinetsministerii d. d. Hannover den 18ten Juni 1818, bestimmte Termin längst verflossen, auch Zeit genug zur Nachholung des versäumten Religionsunterrichts vorhanden gewesen: so wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von Ostern des künftigen Jahres 1823 an keine Dispensationen in Copulationsfällen bei dem Mangel des Confirmationsacts mehr statt finden, und die desfallsigen Gesuche ganz vergeblich sein werden. Die gesetzlichen Nachtheile für die Nichtconfirmirten sind außerdem, daß sie weder als Mitstimmende bei Predigerwahlen, noch zur Uebernahme eines öffentlichen Amts, wohin auch das eines Deich- und Spielrichters zu zählen, zugelassen, eben so wenig in die Bürgerschaft, Zünfte und Gilden aufgenommen werden sollen. Eine Ursache, warum die Ablegung des Glaubensbekenntnisses versäumt wird, ist, wie dieß die Erfahrung Uns mehrfach gezeigt hat, daß viele Aeltern ihre Kinder zu früh aus der Schule nehmen, und in den Dienst bei Andern thun, da sie dann die Zeit nicht haben, den Katechisationen beizuwohnen. Wie Wir Aeltern und Vormündern die Bestimmung der höchsten Vorschrift, daß ihre Kinder und Pflegebefohlenen unfehlbar jeder öffentlichen Katechisation, bei Vermeidung einer Geldstrafe zum Beßten der Kirche, beiwohnen sollen, erinnerlich machen, so fordern wir sie auch dringend auf, ihre Kinder und Pfleglinge künftig nie anders in einen fremden Dienst zu thun, als unter der Bedingung, daß ihnen die zum Beiwohnen der Katechisationen erforderliche Zeit gegeben werde. Aeltern, für welche die Bildung des Geistes und Herzens ihrer Kinder noch einigen Werth hat, werden dieß so leichte Mittel, das höhere Wohl derselben zu befördern, freudig ergreifen, und wenn sie ihr Kind auf diese Art in einen Dienst gethan haben, solches ihrem Prediger anzeigen, damit er seine Lehrlinge kenne, und bei wiederholtem Wegbleiben aus den Unterrichtsstunden mit ihren Brodherren sich darüber unterhalten könne. Von allen gutdenkenden Einwohnern dieser Provinz dürfen Wir mit gewisser Zuversicht erwarten, daß sie der noch nicht confirmirten, in ihrem Dienste habenden, und künftig in denselben tretenden Jugend die zur Theilnahme an dem Religionsunterrichte nöthige Zeit gönnen, und zur Erreichung der in ihren Folgen so wohlthätigen Absicht gewissenhaft mitwirken werden. Wenn der eigentliche Religionsunterricht bisher gewöhnlich nur im Winter ertheilt wurde, und wöchentliche Katechisationen nicht überall statt fanden, so machen Wir es den Herrn Superintendenten und Herrn Predigern beider evangelischen Confessionen, in deren Gemeinden eine wöchentliche Katechisation noch nicht gebräuchlich ist, zur Pflicht, eine solche nach Eintritt des neuen Jahres mit der Jugend in der Kirche anzustellen. Die Herren Geistlichen fühlen zu tief die Wichtigkeit eines nicht blos auf die Wintermonate beschränkten, sondern fortgehenden Unterrichts, und die aus ihm entspringenden wohlthätigen Folgen einer größern Erkenntniß, eines längeren Behaltens des Gehörten und der religiösen Eindrücke auf das jugendliche Gemüth, als daß sie diesem wichtigen Theile ihres Amtes nicht willig ihren Fleiß wid-

men sollten. Zur sichern Erreichung eines so großen Zwecks fordern Wir sie nicht weniger ernstlich auf, bei ihrem wöchentlichen Schulbesuche ein Stück des Katechismi auf einige Zeit mit den Kindern katechetisch zu behandeln. Diese, bei ihrer in der Schule doch statt findenden Gegenwart nicht sehr mühsame, Beschäfftigung nebst der wöchentlichen Katechisation wird Lehrlinge bilden, die zu dem nachherigen Confirmationsunterrichte vorbereitet sind, und das frohe Bewußtsein erhöhen, für unvergängliches Menschenwohl gern thätig gewesen zu sein. Wegen der Wichtigkeit dieses Gegenstandes erwarten Wir, daß sämmtliche Herrn Superintendenten in ihren künftig einzusendenden Conduitenlisten bemerken: ob die wöchentliche Katechisation in der Kirche jeder Gemeinde ihrer Diöcese im Laufe des Jahres gehalten sei. Die Erfahrung hat es ferner gelehrt, daß Kinder, welche zu früh die Schule verlassen, gewöhnlich nicht lesen können, und hernach sich scheuen, zu dem Confirmationsunterrichte zu kommen, weil sie fürchten, daß sie länger, als die übrigen werden gehen müssen. Zur Hebung dieses Zögerungsgrundes bedarf es nur der Bemerkung, daß schon nach der Billigkeit von solchen Kindern das nicht gefordert werden kann, was die gehörig Lesenden leisten können. Die Herren Prediger werden der Absicht der Confirmationshandlung entsprechen, wenn sie nicht so sehr darauf sehen, ob Alles, was der Katechismus enthält, gefaßt sei, als mehr darauf, daß bei Bekanntschaft mit den Hauptwahrheiten des Evangeliums das Herz veste Eindrücke erhalte, und für Tugend und Moralität erwärmt und gewonnen werde. Wenn nicht Vielwissen, sondern Gutsein das Wichtigste im Christenthume ist und den Menschen beglückt, so wird die Beförderung echter Religiosität und Frömmigkeit das große Ziel sein müssen, worauf Lehrer der Religion ihr Streben richten und durch dessen Erreichung sie für ihre redliche Mühe sich belohnt fühlen. Noch tragen wir den Herren Superintendenten und Herren Predigern auf, den Inhalt dieses Ausschreibens von der Kanzel ihrer Gemeinde bekannt zu machen, und Aeltern, Vormündern und Gemeindegliedern, welche fremde Kinder in ihren Dienst nehmen, es aufs Ernstlichste ans Herz zu legen, daß sie die ihnen anvertrauten Kinder zum unausgesetzten Besuche der Schulen und der Katechisation anhalten, ihnen auch mit dem Beispiele eigener Achtung für Religion und Gottesdienst vorangehen, und alles von ihnen Abhängige dazu beitragen, daß das Gute, was den Bewohnern dieser Provinz stets eigen war, daß ein religiöser Sinn, daß einfache fromme Sitten zurückkehren, daß die heranwachsende Jugend die Hoffnung des Vaterlandes werde.

Aurich den 12ten December 1822.

Königl. = Großbritt = Hannöversch = Ostfriesisches Consistorium.

Wangerov.

II. Kirchliche Nachrichten.

Schweiz.

Nähere Berichte über die im großen Rathe des Standes Freyburg am 4. Junius statt gefundene Berathung über

das Schulwesen melden Folgendes: Der neue Entwurf der Verordnung für die Primarschulen, auf dem Grundgesetze des gleichzeitigen (nämlich im angemaßten Gegensatz des wechselseitigen) Unterrichts beruhend, welcher diejenige vom 30. Junius 1819 ersetzen soll, wurde verlesen, so wie die Bittschrift des Munizipalraths der Stadt Freyburg und endlich eine Denkschrift des Hrn. Bischofs, die eine Art Rechtfertigung seiner widersprechenden Schreiben vom 2. Jun. 1817 und 23. Februar 1823 enthält, wodurch bekanntlich die Einführung des wechselseitigen Unterrichts zuerst dringlich empfohlen und hernach seine Abschaffung eben so nachdrücklich begehrt wird. In der Berathung über diesen Gegenstand, die von Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr dauerte, wurde zuerst bemerkt, der große Rath habe keinen Beruf, sich mit dem Vorschlage zu befassen, sondern, nach den organischen Gesetzen, der Staatsrath allein, wie er solches im Jahre 1819 gethan. Sollte aber der große Rath nichts desto weniger eintreten wollen, so begehre man die Vorlegung aller Akten, die der Erziehungsrath gesammelt, so wie seinen Bericht über das bischöfliche Begehren, da der Staatsrath, welcher über das Geschäfft erstinstanzlich entschieden, in seinem Abspruche keinen andern Beweggrund, als des Hrn. Bischofs Willen anführe. Die erste Frage: ob der große Rath sich mit dem Gegenstande befassen wolle? — wurde mit 81 gegen 40 Stimmen bejahend entschieden. Die zweite: ob dem Begehren um Vorlegung des Berichtes des Erziehungsraths und der darauf Bezug habenden Aktenstücke zu entsprechen sei? — verweigerten 72 gegen 44 Stimmen. Der Entwurf endlich der neuen Verordnung für die Primarschulen und der Aufhebung des wechselseitigen Unterrichts wurde mit 79 Stimmen gegen 35 genehmigt. Hierauf haben sowohl der ehrwürdige Vorsteher der Primarschule der Stadt (P. Greg. Girard) als seine fünf achtungswerthen Mitarbeiter ihre Entlassung gegeben, so daß die sonst von einer muntern, frohen und hoffnungsvollen Jugend wimmelnden Säle des geräumigen schönen Schulhauses leer und öde, auch nun geschlossen sind, und am Sonntage darauf kein katechetischer Unterricht statt gehabt hat. — An die fünf Herren Schullehrer erließ hierauf der Munizipalrath am 6. Junius ein Schreiben folgendes Inhalts, das aber ohne Erfolg blieb: „Tit. Mit dem größten Leidwesen haben wir von dem Hrn. Stadtammann, unserm Präsidenten, vernommen, daß Sie ihm erklärt haben, wie es Ihnen ihre Lage nicht erlaube, Ihre Sorgfalt ferner der Schule zu widmen. Sehr beunruhigt und bestürzt über die plötzliche Auflösung und Verlassung unserer Schulen, haben wir unsere Verlegenheit dem hochw. Hrn Bischof durch Abgeordnete vortragen lassen, welcher denselben erwiedert hat: „daß der provisorische Fortbestand der Schule, so wie sie wirklich beschaffen ist, weder gegen die Religion noch ihr Interesse sei, und daß er es bedauern müßte, wenn sie geschlossen werden sollte.“ In diesem Zustande der Sache liegt uns ob, Sie zu bitten, aus Liebe zu den Kindern, von der Sie stets Beweise gegeben haben, fortzufahren dieselben zu unterrichten, bis zum Uebergange zur gleichzei-

tigen Lehrart, die erst eingeführt werden kann, wenn uns die neue Schuleinrichtung zugekommen sein wird. Wenn, wie wir es hoffen, Sie einwilligen, die Schule in diesem Entscheidungspunkte nicht zu verlassen, so wird sich täglich ein Mitglied aus unserer Mitte in dieselbe begeben, um für Ordnung und Zucht zu wachen; der religiöse Theil wird dem wohlehrw. Hrn. Stadtpfarrer überlassen, dem wir ebenfalls schreiben und ihm die Jugend empfehlen. Berücksichtigen Sie, Tit., daß, wenn Sie unserm Wunsche entsprechen, Sie zugleich auch die Absichten des hochw. Hrn. Bischofs erfüllen, und sich dadurch um so mehr, und insbesondere, die Jugend und das ganze Publikum unserer Stadt dankbar verbindlich machen werden. Indem wir auf Ihre Ergebenheit zählen, beeilen wir uns, Sie unserer Dankbarkeit und unserer Hochschätzung zu versichern."

Schweden.

In Schweden können die Geistlichen sagen: hier ist's gut seyn! Die Geistlichkeit ist im Allgemeinen in Schweden gut besoldet, und genießt der Immunität mit Ausnahme einiger bewilligten Abgaben. Diese Besoldung ist vest und kann selbst im Drucke der Zeiten nicht so vermindert werden, daß die Geistlichen darben müßten, denn die Haupteinnahme ist Korn (halb Gerste), was theils von den Gemeinden, theils vom Staate gegeben, aber immer innerhalb der Gemeinden erhoben wird; da tritt also nie die Verlegenheit der Geistlichen ein, wenn sie an die Staatskassen und auf die Accidenzien gewiesen sind. In Norwegen verwandelte man den Kornlehn für immer in bestimmte niedrige Geldsummen; eine Folge war, daß in den Kriegsjahren viele Geistliche Noth litten und viele schlechte Pfarreien unbesetzt blieben. So im Jahre 1817 15 Pfarreien. Auch nahm von jenem Zeitpunkte (vor ein paar Jahrzehnten) die Bildung der Geistlichen aus Mangel an gedachten Hülfsmitteln so wie die Achtung derselben (pauper ubique jacet!) zusehends ab. Der geringeren Einkünfte ungeachtet, hatte man, (wie auch anderwärts in Deutschland) die Geschäffte der Geistlichen vermehrt, indem man Pfarreien einzog, ihre Einkünfte mit den Schulfonds vereinigte, und die Pfarrgeschäffte an benachbarte Pfarrer übertrug, die mit Widerwillen des neuen aufgezwungenen Amtes pflegten. Bei der Besitznahme von Norwegen erkannte man in Stockholm das Uebel und seine Quellen, und dachte auf Abhülfe und Verbesserung der Besoldung der Geistlichen. Hat es irgendwo die Kirchengeschichte gelehrt, daß die Wirksamkeit des geistlichen Standes von seiner äußeren Lage in der bürgerlichen Gesellschaft abhängig sei, so war dieß in Norwegen der Fall! (Auch in Deutschland!) Möge es allen evangelischen Brüdern zur Lehre dienen, nicht blos von den Geistlichen zu fordern, sondern ihnen auch zu geben! — Die Einkünfte der Pastoren bestehen: 1.) in einem Pfarrhofe nebst dazu gehörigen Aeckern, Wiesen, Waldungen, Fischereien ꝛc., in großen Kirchspielen mehrere Pfarrhöfe. Die Bewirthschaftung der Pfarrländereien wird von den meisten Geistlichen selbst betrieben und fast überall ist diese Bewirthschaftung vorzüglich, ein Vorbild, welches auf die Wirthschaft der ihrem Seelsorger in Allem vertrauenden Pfarrkinder insbesondere der Bauern, an vielen Orten sehr vortheilhaft einwirkt. Außer dem Wohnhause und Fremdenhause hat der Pfarrer Scheunen, Pferde und Ochsenstall, Viehstall, ein Dörr- und Brauhaus und einen Kornspeicher, auch Keller und Gesindehaus. 2) Der Stom, d. h. Ländereien, welche dem Geistlichen außer dem Pfarrhofe und dessen Zubehör angeschlagen sind von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ Hufe. 3.) Der Tertial-Zehnte, Garbenzehnte, an Korn und anderen Feldfrüchten. Kein Grundbesitzer, und nicht die Krone, ist für ihre Güter, von diesem Zehnten frei. In den meisten Pfarreien ist aber statt des wirklichen Zehnten eine gewisse Quantität durch gegenseitiges Uebereinkommen vestgestellt worden, jedoch gewöhnlich nur auf die Lebenszeit des Pastors. Zu Aller Heiligen muß aller Zehnte abgeliefert sein. (Küstenbauern geben statt des Korns, Fische.) Vieh- oder Blutzehnte, Butterzehnte von jeder Kuh 1 Pfund in Natura oder nach dem Marktpreise. Fischereizehnte, an manchen Orten gehört der Fang an jedem zehnten Tag dem Pastor. 4.) Ostergeld, eine bestimmte kleine Abgabe von jedem Confirmirten in den Städten und hier und da auf dem Lande. 5.) Bei Sterbefällen von Hausvätern und Hausmüttern auf dem Lande, wird, wo 6, an einigen Orten 8 Kühe und (wenige oder viele) darüber vorhanden sind, von 6 oder 8 oder mehr Kühen Eine, statt aller andern Gebühren an den Pastor gegeben, (dieß ist im ganzen alten Schweden üblich,) oder nach einem geringen Preise bezahlt. 6.) Jura stolae, nach einer geringen Taxe; es pflegt aber gewöhnlich ein Bedeutendes mehr gegeben zu werden. 7.) Handdienste von den Kossaten und Einliegern von jedem Manne 1 oder 2 Tage jährlich, gewöhnlich in der Aerndte gegen Beköstigung. — Die Einkünfte des Erzbischofs und der Bischöfe sind beträchtlich. Für die einträglichsten Bisthümer hält man Upsala, Westeräs, Lund und Linköping. Erstere sollen an 1300 Tonnen Korn (à 4 Scheffel) jährlich eintragen. Auch die kleinsten Bischofsstellen sind so dotirt, daß die Inhaber nicht nur auf eine ihrem Range angemessene Art leben, sondern auch ihren Kindern eine vorzügliche Erziehung geben können, auch die Pflichten der Gastfreundschaft und Wohlthätigkeit auf eine ausgezeichnete Weise üben ꝛc. Die Einkünfte des Erzbischofs und der Bischöfe bestehen theils in Korn von dem Kronzehnten, theils in dem Ertrage von Höfen, Aeckern, Wiesen und Waldungen ꝛc. Außerdem haben sie ein geräumige Amtswohnung, Bischofs-Residenz genannt, mit Gärten, Aeckern ꝛc. und zwar gewöhnlich nur Eine am Stiftssitze, zuweilen auch noch eine zweite auf dem Lande. Gewöhnlich ertheilt der König den unadeligen Bischöfen den Adel oder ihren Kindern, der Bischof selbst macht gewöhnlich davon keinen Gebrauch, wohl aber seine Kinder. Sonst hat der Bischof, ohne geadelt zu sein, zwar keinen adeligen Rang, doch werden der Familie im gesellschaftlichen Leben die adeligen Vorrechte beigelegt. Unter solchen Umständen und Verhältnissen ist es kein Wunder, daß die Geistlichkeit Mitglieder aller Stände, selbst aus dem hohen Adel, unter sich zählt, und

eben daher sich einer weit verbreiteten Wirksamkeit erfreut, welches Alles auf die Uebung der geistlichen Amtspflichten den wohlthätigsten Einfluß hat. In mehr als der Hälfte der schwedischen Landpfarreien ist der Pastor der vornehmste in seiner Gemeinde, und da, wo er es nicht ist, schätzen es sich die Vornehmsten zur Ehre und zum Vergnügen, ihn in ihren Kreis aufzunehmen und völlig als ihres Gleichen zu behandeln, was selbst bei dem vornehmsten Adel in der Regel der Fall ist, und auch in den Städten hat der Pastor stets den Rang vor dem Bürgermeister. Gilt es gemeinnützige Anstalten, Unterstützungen der Armen ꝛc.; von den Geistlichen geht Alles aus durch Lehre und That: er bittet und ermahnt zu dem guten Werke, und ist der erste, der dazu selbst sogleich das Beispiel gibt (und geben kann). Der Arme und Verlaßne findet jederzeit im Hause des Geistlichen Linderung seiner Noth (doch gibts in Schweden der Armen und Nothleidenden nicht so viele als in Deutschland!) selbst Arzeneien sind für gewisse Fälle vorhanden. Und kommen fröhliche Tage der Gemeinde oder der Familie des Pfarrers, da werden vor Allem die Armen bedacht und an besondern Tafeln gespeiset. Der anständige Fremde ist nirgends willkommener, als im Pfarrhause, und zumal in den nördlichen Provinzen sieht man es oft sehr ungerne, wenn er dem Pfarrhofe vorüberreiset oder gar im Gasthofe einkehrt. In den Pastoraten findet man eine ausgewählte Bibliothek und die neuesten literarischen Erzeugnisse des Vaterlandes ꝛc. Wenn nun ein solcher gut besoldeter und vom Staate ausgezeichneter und geachteter Geistliche zugleich ein echter Diener Christi ist und mit Liebe und Freude das Werk des Herrn treibet; da urtheile jeder Unbefangene, ob ein solcher Geistlicher nicht unendlich mehr auch für das Seelenheil seiner Gemeinde wird wirken können, als der Pfarrer, welcher zwar sein Volk herzlich lieb hat, den aber Noth und Sorgen plagen, und dem sein spärliches Einkommen kaum die Lebensbedürfnisse für sich und die Seinigen darreicht, geschweige denn daß er die Pflicht der Gastfreundschaft üben und in Ansehung der Wohlthätigkeit seiner Gemeinde mit einem guten Beispiele vorangehen könne. Wahrlich mit dem geistlichen Stande kann erst dann, in Hinsicht auf Tüchtigkeit und Wirksamkeit für die hohen Zwecke des Amtes, es besser werden, wenn seine äußere Lage besser geworden ist, wozu es bei der allgemeinen Nahrungslosigkeit und Verarmung, bei dem niedrigen Stande der Getreide-Preise bei dem fortdauernden Accidenzienwesen, dessen Sätze vor Jahrhunderten bestimmt und in neueren Zeiten nicht wie die Taxen anderer Beamten dem pretio rerum gleichgestellt und erhöht worden sind, bei der Willkühr, welcher sie bei vielen Einwohnern ausgesetzt sind, gar sehr wenigen Anschein hat. Daher gelüstet es den Söhnen aus den vornehmsten Ständen nicht nach dem geistlichen Stande, und die Söhne derjenigen Geistlichen, die noch etwas an ihre Kinder wenden können, studiren die Rechte, und viele arme Geistliche vermögen es nicht mehr bei dem in unseren Zeiten vielfach erschwerten Studiren, ihre Söhne oder einen derselben studiren zu lassen.

Deutschland.

Trier, 1. Juni. Mit Erlaubniß des hiesigen General-Vikariats, taufte der Pfarrer Griebel, am 5ten Mai, zu Rockeskyll, vor einer großen Versammlung, sub conditione, einen dreißigjährigen Fündling, auf de en ausdrückliches dringendes Bitten, indem über die Frage, ob die Taufe an ihm nicht früher vollzogen, keine bestimmte Gewißheit erlangt werdən konnte.

III. Miscellen.

Ein Hr. Gabriel Naudé hat eine Lobrede auf die Bartholomäusnacht geschrieben. „Sie war eine der gerechtesten Anordnungen von der Welt!“ sagt er. „Nichts ist erbärmlicher, als daß so viele französische Schriftsteller die Sache Karls IX. verließen und nicht den richtigen Gesichtspunkt auffaßten, von welchem der König ausging, um sich des Admirals und seiner Mitgenossen zu entledigen. Es war nichts, als was ein erfahrner Wundarzt thut: eine einmal geöffnete Ader so lange offen zu erhalten, bis der Leidende ohnmächtig wird; dann geht gewiß alle Unreinheit weg!“

Im Jahre 1789 hatten unter andern in England noch folgende sonderbare Gesetze, die von Jakob I. und der Königin Elisabeth herkommen, Rechtskraft. Jeder, der von seinem sechzehnten Jahre an, ohne hinreichende Ursache am Sonntage die Pfarrkirche seines Orts nicht besuchte, wird einen Schilling, und wer das Kirchengehen einen ganzen Monat versäumt, zwanzig Pfund Sterling bezahlen. Wer keine Lust zum Kirchenbesuche bezeigt, soll, nach einem andern Gesetze, so lange eingekerkert werden, bis er sich dazu bequemt. Ein anderes Gesetz befahl, am Freitage, so wie in den Fasten, ohne Erlaß des Bischofs von Canterbury, nichts als Fische zu essen. Wer eine Wittwe heirathet, wird mit dem Tode bestraft; so auch ein Wittwer, der zur zweiten Ehe schreitet. Das zweiundsiebenzigste Kirchengesetz bezog sich auf die Austreibung der Teufel, auf die Macht der Hexen, der Zaubermittel, der Kobolde u. s. w.; und unter den schwersten Geld- und Leibesstrafen mußte, nach dem drei undsiebenzigsten Gesetze, dieß alles — geglaubt werden.

Anton Günther, Graf von Oldenburg, hörte alle Sonn- und Festtage, auch in der strengsten Kälte, von Morgens sechs Uhr bis Abends neun Predigten, vier in der Hof- und fünf in der Stadtkirche. Mancher wird erschrecken, indem er dieß liest. Aber der Mann befand sich wohl dabei; er wurde beinahe 84 Jahre alt, und regierte sein Ländchen 63 Jahre lang, (von 1603 bis 1667), in Frieden und mit solchem Glücke, daß er sogar von dem dreißigjährigen Kriege, der fast das ganze übrige Deutschland verheerte, ganz verschont blieb.

Redacteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.